



Dorfverein Hofen

Statuten

V Kantonalbank – Jubiläumsgeld und dessen Verwendungszweck

- Art 25**
- Der DVH unterstützt auf Antrag Vereine oder Interessengruppen aus dem Unteren Reiat mit einem Beitrag aus dem Jubiläumsgeld.
 - In der Regel werden die Beiträge aus den Erträgen des erhaltenen Betrages geleistet. Reichen diese Mittel nicht aus, so kann auch auf das Kapital zugegriffen werden.
 - Vom ursprünglichen Kapital, sollen in der Regel nicht grössere Beträge als 1/10 entnommen werden, ausser der Beitrag wird in Vorhaben von bleibendem Wert investiert.

Art. 26 Verwendungszweck

- Pflege der Dorfkaktivitäten im Ortsteil Hofen
- Unterstützung kultureller und sportlicher Veranstaltungen im Unteren Reiat
- Beiträge an Verbesserungen der Infrastruktur in Hofen

Art. 27 Auflösung des Dorfvereins

Bei Auflösung des DVH ist das Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Thayngen in Verwahrung zu geben zuhanden eines später zu gründenden Vereins mit vergleichbaren Zielen.

VI Inkrafttretung der Statuten

- Art. 28** Diese Statuten treten mit Beschluss der Gründungsversammlung vom 19. November 2014 in Kraft.

Hofen (Gemeinde Thayngen), den 19. November 2014

Der Präsident

Der Aktuar

Hansruedi Weber

Marco Bühner

I Name, Zweck

- Art. 1** Unter dem Namen “Dorfverein Hofen” (im folgenden Text mit DVH abgekürzt) besteht mit Sitz in Hofen (Gemeinde Thayngen) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
- Art. 2** Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er hat folgende Ziele und Aufgaben:
- Vertritt die Interessen des Dorfes gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
 - Koordiniert die Aktivitäten der bestehenden Vereine des Dorfes und begleitet neue Impulse
 - Setzt sich für die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität im Dorf ein
 - Fördert den Informationsaustausch und die Meinungsbildung über das Dorf betreffende Probleme

II Mitgliedschaft, Eintritt, Austritt

- Art. 3** Mitglied des DVH können natürliche Personen ab 16 Jahren werden.
- Art. 4** Die Mitgliedschaft im DVH kann erworben werden durch mündliche oder schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten und der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- Art. 5** Jedes Mitglied verpflichtet sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages, welcher von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- Art. 6** Der Austritt aus dem DVH kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung erfolgen. Während des Jahres austretende Mitglieder bezahlen den vollen Jahresbeitrag.

Art. 7 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachkommen, können durch Vereinsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden.

III Organisation des Vereins (Mitgliederversammlung, Vorstand, Rechnungsrevisoren)

Art. 8 Die Organe des DVH sind:
a. Die Mitgliederversammlung
b. Der Vorstand
c. Die Rechnungsrevisoren

Art. 9 Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins.

Art. 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Quartal statt. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr.

Art. 11 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit erfolgen. Sie wird durch den Vorstand einberufen, wenn dies von mindestens 1/5 der Mitglieder durch schriftliche Eingabe verlangt oder vom Vorstand selber bestimmt wurde.

Art. 12 Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (Brief oder e-Mail) erfolgen. Die Traktandenliste muss der Einladung beiliegen.

Art. 13 Anträge zur Ergänzung der Traktandenliste müssen 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen. Andernfalls wird an der Mitgliederversammlung nicht darüber befunden.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind. Dies betrifft im Speziellen:
a. Wahl der Stimmezähler
b. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
c. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
d. Abnahme der Jahresrechnung
e. Wahl/Bestätigung des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisoren
f. Behandlung der Anträge und entsprechende Beschlussfassung
g. Beschlussfassung über ausserordentliche Kreditanträge des Vorstandes, die dessen Finanzkompetenz überschreiten.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt.
Bei Abstimmungen und Wahlen zählt das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 17 Beschlüsse über Änderung der Statuten sowie Auflösung des Vereins benötigen für ihre Rechtsgültigkeit eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 18 Zusammensetzung des Vorstandes
Der Vorstand setzt sich in der Regel aus fünf, oder mindestens 3 Mitgliedern mit Stimmrecht zusammen
a. Präsident
b. Vizepräsident
c. Kassier
d. Aktuar
e. Beisitzer
Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Auf Einladung des Vorstandes können weitere Personen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Art. 19 Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und erledigt die laufenden Aufgaben des Vereins.

Art. 20 Zwei Rechnungsrevisoren bilden die Kontrollstelle des Vereins. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

Art. 21 Der Vorstand und die Revisoren werden für jeweils 4 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.

IV Finanzen

Art. 22 Die Ausgaben des Vereins werden bestritten:
a. aus den Mitgliederbeiträgen
b. aus freiwilligen Beiträgen und Schenkungen
c. aus anderweitigen Einnahmen

Art. 23 Für Ausgaben hat der Vorstand eine Finanzkompetenz von CHF 500.

Art. 24 Für die Verbindlichkeit des DVH haftet ausschliesslich dessen Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.